

## **Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung zur Uferumgestaltung am Fischbach in Ulm-Unterweiler und Unterkirchberg**

Die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm beabsichtigen in Kooperation mit der Unteren Natur-schutzbehörde der Stadt Ulm aus Finanzmitteln der Stiftung Naturschutzfond Renaturierungsmaßnahmen am Fischbach in Unterweiler und Unterkirchberg durchzuführen. Das Vorhaben soll im Rahmen einer wasserrechtlichen Plangenehmigung zugelassen werden.

Die Renaturierung erstreckt sich im Wesentlichen auf die Flurstücke 390/8 der Gemarkung Unterweiler und 392 der Gemarkung Unterkirchberg. Beide Flurstücke sind im Eigentum der Stadt Ulm. Der begradigte Fischbach soll wieder eine geschwungene Form erhalten. Das Bachbett wird mit einem Niedrigwassergerinne profiliert und mit Totholz und Steinen strukturreich gestaltet. Am Ufer erfolgt eine Initialbepflanzung mit standortgerechten Gehölzen. Einige Bäume werden mit Drahtlosen vor Biberfraß geschützt. Durch das Vorhaben werden die Lebensbedingungen für Amphibien, Insekten und Biber verbessert. Bisherige Konflikte mit den Biberaktivitäten sollen dadurch ausgeräumt werden. Am Ende der Renaturierungsstrecke führt ein Durchlass unter dem Weg Flst. 392/1 Gemarkung Unterkirchberg zurück in den bestehenden Lauf.

Nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 in Anlage 1 UVPG ist für naturnahe Ausbaumaßnahmen von Bächen, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen um festzustellen, ob für das Vorhaben eine UVP erforderlich ist. Das Büro Gabi Stich Landschaftsarchitektin BDLA hat in seiner UVP-Vorprüfung vom 01.03.2020 die Kriterien nach Anlage 3 UVPG geprüft und bewertet. In der Gesamtbilanz ist das Büro zu dem Schluss gekommen, dass von dem geplanten Vorhaben die betroffenen Schutzgebiete gefördert werden und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des UVPG ausgehen.

Folgende Kriterien sind hier insbesondere einschlägig. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Unterweiler und das gesetzlich geschützte Biotop am Fischbach werden durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Die geplanten Maßnahmen unterstützen den Schutzzweck des LSG und des Biotops.

Die untere Wasserbehörde hat das Vorhaben auf Basis der vorliegenden Pläne, inklusive UVP-Vorprüfung anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb keine UVP erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformati-onsgesetzes bei der Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Münchner Str. 4, 89073 Ulm, zugänglich.